

## **Auswirkungen des Konsumentenschutzgesetzes auf Franchiseverträge**

Verbraucherrechten wird in Österreich traditionell ein hoher Stellenwert beigemessen. Sie gewähren dem Verbraucher, der regelmäßig die weniger erfahrene und wirtschaftlich schwächere Vertragspartei ist, weitreichenden Schutz vor Irreführung und Übervorteilung durch den wirtschaftlich überlegenen Unternehmer. Wenngleich dies im Grunde eine wünschenswerte Entwicklung darstellt, sind das Oberlandesgericht Wien (OLG) sowie in dritter Instanz jüngst auch der Oberste Gerichtshof (OGH) mit ihren Entscheidungen zu einer Klausel eines Franchisevertrags meines Erachtens über das Ziel des Verbraucherschutzes hinausgeschossen.

Der dem Fall zugrundeliegende Franchisevertrag wurde im Jahr 1994 zwischen der Klägerin (Franchisegeberin) und der Beklagten (Franchisnehmerin) abgeschlossen. Nachdem die Franchisegeberin den Vertrag 20 Jahre später wegen Nichtzahlung von Warenlieferungen gekündigt hatte, klagte diese von der Franchisnehmerin unter anderem Zahlungsrückstände ein, woraufhin diese jedoch eigene Schadenersatzforderungen aus angeblichen Verstößen gegen das Kartellgesetz compensando einwendete.

Die Argumentation der klagenden Franchisegeberin stützte sich auf eine Klausel des ursprünglichen Franchisevertrages, welche ein weitreichendes Aufrechnungsverbot zu Lasten der Franchisnehmerin statuierte – eine Vereinbarung, die zwischen Unternehmern auch rechtlich zulässig ist. Gemäß § 1 Abs 3 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zählen sog. (Existenz-)Gründungsgeschäfte – das sind Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt – noch nicht zum Betrieb des Unternehmens. Die Folge davon war, dass die beklagte Franchisnehmerin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch als Konsumentin zu qualifizieren war. Klauseln, die umfassende Aufrechnungsverbote zu Lasten eines Konsumenten gegenüber einem Unternehmer vorsehen, verstoßen allerdings gegen § 6 Abs 1 Z 8 KSchG und sind somit nichtig.

Auf den Vertragsabschluss folgte eine zwei Jahrzehnte andauernde erfolgreiche Geschäftsbeziehung. Während dieses Zeitraums wurde der Franchisevertrag mehrmals durch Nachträge geändert bzw. ergänzt (die Änderungen betrafen aber nicht das Aufrechnungsverbot) und es wurde jeweils vereinbart, dass alle anderen Bestimmungen des ursprünglichen Franchisevertrags unberührt und daher weiterhin Vertragsinhalt bleiben.

Fraglich war nun, ob die beklagte Franchisnehmerin, welche zum Zeitpunkt der erwähnten Vertragsänderungen bereits unstrittig als Unternehmerin anzusehen war, durch die Bestätigung des ursprünglichen Vertragsinhalts auch implizit eingewilligt hatte, das vormals nichtige Aufrechnungsverbot nachträglich in Kraft zu setzen.

Das OLG entschied – in Anlehnung an § 141 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und die Auslegungsregel des § 914 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) – dass die gültige Vereinbarung des Aufrechnungsverbotes die Kenntnis von der Ungültigkeit der Klausel seitens des früheren Verbrauchers erfordert hätte.

Mangels erwiesener Kenntnis der beklagten Franchisenehmerin könne aus den Nachträgen zum Vertrag keine Absicht geschlossen werden, dem ungültigen Aufrechnungsverbot nachträglich Wirksamkeit zu verleihen.

Der OGH bestätigte diese Rechtsansicht und wies darauf hin, dass Unternehmer ansonsten derartige “floskelhafte Pauschalbestätigungen” des Vertragsinhalts dazu missbrauchen könnten, um die Position des Vertragspartners unbemerkt zu verschlechtern, was einem “Hineinlegen” des ehemaligen Verbrauchers gleichkäme.

Will man Unklarheiten vermeiden, so bedarf es einer eindeutigen willentlichen Inkraftsetzung ursprünglich ungültiger Bestimmungen. Das setzt die Kenntnis von der Ungültigkeit seitens des früheren Verbrauchers voraus, zumindest aber dessen Zweifel an der Gültigkeit. Denn nur, wenn den Vertragspartnern die zweifelhafte Wirksamkeit einer Vertragsklausel bewusst ist und sie in diesem Wissen die Gültigkeit der Klausel nachträglich bestätigen, ist die vorherige Nichtigkeit behoben.

Die Konsequenz der Rechtsansicht des OGH ist das Risiko, dass sich ein ehemaliger Verbraucher selbst bei grundlegender Änderung der Umstände und unstrittiger Unternehmereigenschaft auf Konsumentenschutzrecht beruft, wenn die Absicht, einer dem KSchG widersprechenden Vertragsbestimmung nachträglich Wirksamkeit zu verleihen, aus einer Vereinbarung nicht eindeutig hervorgeht.

Wien, Jänner 2017

**Dr. Benedikt Spiegelfeld**

**CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati**  
Rechtsanwälte GmbH